

## **Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen**

Die Gemeinde Gaukönigshofen, Landkreis Würzburg, erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.g.F. unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (GVBl. S. 417) i.d.g.F. folgende

### **Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde verwaltet und unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen

1. a) die gemeindeeigenen Friedhöfe
  - in Acholshausen, Fl.Nr. 737
  - in Eichelsee, Fl.Nr. 268
- b) die im Eigentum der kath. Kirchenstiftungen stehenden Friedhöfe in
  - Gaukönigshofen, Fl.Nr. 29 und 685, dessen Verwaltung mit Vertrag vom 29.11.1971 der Gemeinde Gaukönigshofen übertragen wurde,
  - Rittershausen, Fl.Nr. 80, dessen Verwaltung mit Vertrag vom 16.10.1977 der ehemaligen Gemeinde Rittershausen übertragen wurde,
  - Wolkshausen, Fl.Nr. 8, dessen Verwaltung mit Vertrag vom 15.10.1971 der ehemaligen Gemeinde Wolkshausen übertragen wurde.
2. Das gemeindeeigene Leichenhaus auf dem Friedhof in Wolkshausen
3. Leichentransportmittel
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

##### **§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

## II. Die Friedhöfe

### **§ 3 Benutzungsrecht**

- a) Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- b) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.

## III. Die Grabstätten

### **§ 4 Grabarten**

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten)  
für Kinder bis 5 Jahren  
für Personen über 5 Jahren
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten)
- c) Urnengräber

### **§ 5 Aufteilungspläne**

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach den jeweiligen Friedhofsplänen (Belegungspläne) der Gemeinde. In ihnen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

### **§ 6 Reihengräber (Einzelgrabstätten)**

1. Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
2. Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 29) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
3. In Reihengräbern wird der Reihe nach beigelegt.
4. Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

## § 7 Familiengräber (Wahlgrabstätten)

1. An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
2. Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens für 25 Jahre verliehen.
3. In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

## § 8 Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber.

## § 9 Größe der Gräber

1. Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

### Reihengräber

a) für Kinder bis zu 5 Jahren	Länge	1,20 Meter
	Breite	0,60 Meter
b) für Personen über 5 Jahren	Länge	2,50 Meter
	Breite	0,90 Meter

### Familiengräber

Länge	2,50 Meter
Breite	2,00 Meter

### Urnengräber

Länge	2,50 Meter
Breite	0,90 Meter

2. Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 40 cm.
3. Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt
 

bei Kindern bis zu 5 Jahren	wenigstens	1,20 Meter
bei Kindern über 5 Jahren und erwachsenen Personen	wenigstens	1,80 Meter
Die Beisetzungstiefe bei Urnen beträgt	wenigstens	1,10 Meter.

## **§ 10 Rechte an Grabstätten**

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde, bzw. der in § 1, 1 b genannten Kirchenstiftungen. An ihnen entstehen nur Rechte nach dieser Satzung.
2. Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
3. Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an eine einzelne natürliche Person nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
4. Das Grabbenutzungsrecht (Abs. 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
5. Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

## **§ 11 Umschreibung des Benutzungsrechts**

1. Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zu Gunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
2. Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
3. Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb diese Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
4. Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

## **§ 12 Verzicht auf Grabnutzungsrecht**

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

### **§ 13 Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

1. Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, fall die Ruhefrist des zuletzt im Grabe bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
2. Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

### **§ 14 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

1. Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.

Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

2. Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
3. Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 36 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

### **§ 15 Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

1. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
2. Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
3. Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

### **§ 16 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen**

1. Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer

notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

2. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.a. können auf Kosten der Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen widersprechen.
3. Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:
  - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angaben des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
  - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,
  - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

4. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 17 dieser Satzung entspricht.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
6. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.

Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

## **§ 17**

### **Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen**

1. Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
 

a) bei Reihengräbern	Höhe	1,20 m	Breite	0,75 m
b) bei Familiengräbern	Höhe	1,60 m	Breite	1,60 m
c) bei Urnengräbern	Höhe	1,20 m	Breite	0,75 m
2. Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
  - a) 1,00 m bei Reihengräbern,
  - b) 2,00 m bei Familiengräbern,
  - c) 1,00 m bei Urnengräbern.

## **§ 18**

### **Grabmalgestaltung**

1. Jedes Grabmal muss für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.

2. Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
3. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

### **§ 19**

#### **Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern**

1. Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
2. Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
3. Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
4. Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
5. Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
6. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

## **IV. Das Leichenhaus**

### **§ 20**

#### **Benutzung des Leichenhauses**

1. Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
2. Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt.

Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.

3. In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
4. Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
5. Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBI S. 671).
6. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

### **§ 21 Benutzungszwang**

1. Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 24 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden 18.00 bis 06.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
2. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
3. Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum FÜR DIE Aufbahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.

## **V. Leichentransportmittel**

### **§ 22 Leichentransport**

Die Überführung und Beförderung der Leichen sowie den Transport der Leichen zum Friedhof übernimmt ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

## **VI. Friedhofs- und Bestattungspersonal**

### **§ 23 Leichenperson**

Die Verrichtungen des Reinigens, Umkleidens und die Einsargung von Leichen besorgt ein anerkanntes Bestattungsinstitut, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

## **§ 24 Leichentransport**

entfällt ersatzlos

## **§ 25 Leichenträger**

Die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen und die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern oder dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen ausgeführt.

## **§ 26 Friedhofswärter**

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter, oder den von der Gemeinde beauftragten Personen, bzw. dem beauftragten Bestattungsinstitut.

## **VII. Bestattungsvorschriften**

### **§ 27 Allgemeines**

1. Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
2. Das Grab muss spätestens 36 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

### **§ 28 Beerdigung**

1. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
2. Eine Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen.

### **§ 29 Ruhefrist**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 10 Jahre 25 Jahre, für Verstorbene bis zu 10 Jahren 10 Jahre.

### **§ 30 Leichenausgrabung und Umbettung**

1. Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vom gemeindlichen Friedhofspersonal bzw. unter dessen Aufsicht von einem anerkannten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
2. Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
3. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
4. Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
5. Abweichend vom Absatz 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

## **VIII. Ordnungsvorschriften**

### **§ 31 Besuchszeiten**

1. Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zu den Friedhöfen angeschlagen.
2. Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

### **§ 32 Verhalten in den Friedhöfen**

1. Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

### **§ 33 Arbeiten in den Friedhöfen**

1. Arbeiten in den Friedhöfen, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht Gewähr leistet ist oder wenn trotz Ermahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird.

2. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
3. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten in den Friedhöfen nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
4. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
5. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich- die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
6. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
7. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

### **§ 34 Verbote**

In den Friedhöfen ist verboten

1. Tier, insbesondere Hunde, mitzunehmen,
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 33 Abs. 5 ausgeführt werden.
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern abzustellen.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 35**

#### **Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter und übermäßig langer Dauer**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer erlöschen am 31.12.1985. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

Die für den Friedhof in Gaukönigshofen von den früheren Geistlichen gewährten Grabnutzungsrechte von 75 bzw. 100 Jahren werden auf 50 Jahre eingeschränkt. Nach Ablauf dieser Zeit wird das Benutzungsrecht an den Grabplätzen gemäß § 7 Abs. 2 verliehen.

Diese Regelung gilt nicht für die Priestergräber und die Gefallenengedenkstätten.

### **§ 36**

#### **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorherigen Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

### **§ 37**

#### **Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 38**

#### **Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können nach Art. 24 Abs. 2 GO mit Geldbuße belegt werden.

### **§ 39**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.